

Schiedsverfahren im Gesellschaftsrecht

herausgegeben von

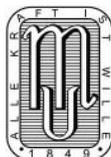
Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich, LL.M.

CHG Rechtsanwälte, Innsbruck

und

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.

Universität Wien



Wien 2022

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Autor:in*, [Beitragstitel], in *Czernich/Rüffler* (Hrsg), *Schiedsverfahren im Gesellschaftsrecht* (2022) [Seite]

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-04217-2

© 2022 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Satz: EXAKTA GmbH, Wien, www.exakta.at

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Vorwort

Schiedsgerichtsbarkeit und Gesellschaftsrecht stehen in enger Beziehung. Nach Schätzungen haben 33 % aller Schiedsverfahren einen gesellschaftsrechtlichen Hintergrund. Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit und anderer etablierter Formen der alternativen Streitbeilegung (ADR) in Gesellschaftsrechts-sachen begründet sich insbesondere aus dem Vertraulichkeitsinteresse, das gesellschaftsinterne Streitigkeiten – insbesondere bei Familienunternehmen – beherrscht. Bei Unternehmenskaufverträgen hat die Schiedsgerichtsbarkeit eine überragende Bedeutung, weil Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Transaktionen häufig vertiefte bilanzielle und betriebswirtschaftliche Fragen zum Gegenstand haben.

Andererseits wird die Schiedsgerichtsbarkeit in Gesellschaftsrechtssachen durch Fragen der objektiven Schiedsfähigkeit, der personellen Reichweite der Schiedsvereinbarung, Beschränkungen für Verbraucher-Gesellschafter und spezielle Probleme des Mehrparteienverfahrens eingeschränkt.

Das vorliegende Werk ist ein Tagungsband zur Tagung „Schiedsverfahren im Gesellschaftsrecht“, die Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler* und Hon.-Prof. RA Dr. *Dietmar Czernich* im Oktober 2021 im Juridicum durchführten. Die hohe Anzahl von Teilnehmern bestätigte das rege praktische und wissenschaftliche Interesse am Gegenstand. Der vorliegende Tagungsband soll das Thema einem weiteren Interessentenkreis eröffnen und eine zitierfähige Grundlage bilden.

Für die Mitarbeit an der Tagung sowie am Tagungsband haben die Veranstalter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sehr zu danken, allen voran Univ.-Ass. Mag. *Sarah Seper*. Der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der ArbAut danken wir für die finanzielle Unterstützung der Tagung und der Veröffentlichung des Tagungsbandes.

Wien/Innsbruck im November 2022

Dietmar Czernich
Friedrich Rüffler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	VII
Abkürzungsverzeichnis	IX
<i>Elisabeth Vanas-Metzler</i> Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) als Schieds- institution für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1
<i>Friedrich Rüffler/Sarah Seper</i> Gesellschaftsrechtliche Grundlagen: Objektive Schiedsfähigkeit	19
<i>Dietmar Czernich</i> Die persönliche Reichweite von statutarischen Schiedsklauseln	35
<i>Sarah Seper</i> Vormittagsdiskussion	47
<i>Matthias Neumayr</i> Gesellschafter als Verbraucher: Die Beschränkungen des § 617 ZPO	51
<i>Georg Schima/Sarah Lurf</i> Schiedsklauseln in Vorstands- und Geschäftsführerverträgen Zur Zulässigkeit und praktischen Problemen bei der Durchsetzung	63
<i>Siegfried H. Elsing</i> Schiedsverfahren im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen	89
<i>Sarah Seper</i> Nachmittagsdiskussion Teil I	107
<i>Christian Koller/Rosanna Wiedermann</i> Probleme des Mehrparteien-Schiedsverfahrens in gesellschafts- rechtlichen Streitigkeiten	109

Anne-Karin Grill

Mediation in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten 125

Sarah Seper

Nachmittagsdiskussion Teil II 139

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Hon.-Prof. Dr. **Dietmar Czernich**, LL.M.
CHG Rechtsanwälte

Prof. Dr. **Siegfried H. Elsing**, LL.M.
Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP (Düsseldorf)

Mag. **Anne-Karin Grill**, M.A.
AKG ADVISORY

Univ.-Prof. Dr. **Christian Koller**
Universität Wien

Sarah Lurf, LL.M. (WU)
MOSA Rechtsanwälte

Univ.-Prof. Dr. **Matthias Neumayr**
Oberster Gerichtshof

Univ.-Prof. Dr. **Friedrich Rüffler**, LL.M.
Universität Wien

Hon.-Prof. Dr. **Georg Schima**
Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte

Mag. **Sarah Seper**
Universität Wien

Dr. **Elisabeth Vanas-Metzler**, LL.M.
Vienna International Arbitral Centre

Mag. **Rosanna Wiedermann**
Universität Wien

Abkürzungsverzeichnis

aA	=	anderer Ansicht
AAA	=	American Arbitration Association
aaO	=	am angeführten Ort
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946
Abs	=	Absatz
ADR	=	Alternative Dispute Resolution
aF	=	alte Fassung
AG	=	a) Aktiengesellschaft
	=	b) Die Aktiengesellschaft, (deutsche) Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Aktien-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
AGB	=	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	=	Aktiengesetz 1965 BGBl 1965/98
AN	=	Arbeitnehmer, -in
AnwBl	=	Österreichisches Anwaltsblatt (Zeitschrift)
Art	=	Artikel
ASGG	=	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl 1985/104
BB	=	Der Betriebsberater (deutsche Zeitschrift)
BeckRS	=	Beck-Rechtsprechung (beck-online)
BGB	=	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch dRGBL 1896, 195
BGBL	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHZ	=	Entscheidungen des (deutschen) Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlgNR	=	Beilage, -n zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BReg	=	Bundesregierung
bspw	=	beispielsweise
BVerfG	=	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
bzw	=	beziehungsweise
CIETAC	=	China International Economic and Trade Arbitration Commission
D	=	Deutschland
D&O	=	Directors & Officers
DAB	=	Dispute Adjudication Board
dAktG	=	deutsches Aktiengesetz dBGBl I 1965, 1089

dBGBl	=	deutsches Bundesgesetzblatt
dh	=	das heißt
DIS	=	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DIS-ERGeS	=	DIS-Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
dRGBL	=	deutsches Reichsgesetzblatt
DStR	=	Deutsches Steuerrecht (deutsche Zeitschrift)
dVVG	=	deutsches Versicherungsvertragsgesetz dBGBl I 2007, 2631
dZPO	=	deutsche Zivilprozessordnung dRGBL 1877, 83
E	=	Entscheidung
EBIT	=	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	=	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
ecolex	=	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
ENE	=	Early Neutral Evaluation
ErläutRV	=	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ERV	=	Elektronischer Rechtsverkehr
etc	=	et cetera
EU	=	Europäische Union
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EuZW	=	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	=	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristen-Zeitung
EWiR	=	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (deutsche Zeitschrift)
f	=	und der, die folgende
ff	=	und der, die folgenden
fLGBl	=	liechtensteinisches Landesgesetzblatt
fZPO	=	liechtensteinische Zivilprozessordnung fLGBl 1912 Nr 9/1
FN	=	Fußnote
FS	=	Festschrift
GBU	=	GmbH-Bulletin (Zeitschrift)
gem	=	gemäß
GenG	=	Genossenschaftsgesetz RGBL 1873/70
GES	=	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesBR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GesbR-RG	=	GesbR-Reformgesetz BGBl I 2014/83
GesRZ	=	Der Gesellschafter (Zeitschrift)
Gf	=	Geschäftsführer, -in
ggf	=	gegebenenfalls
GKG	=	(deutsches) Gerichtskostengesetz dBGBI I 2004, 718
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	=	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBl 1906/58
GmbHR	=	GmbH Rundschau (deutsche Zeitschrift)
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GPR	=	(deutsche) Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
grds	=	grundsätzlich
GVG	=	(deutsches) Gerichtsverfassungsgesetz dRGBl 1877, 41
GVÖ	=	Gesellschaftsrechtliche Vereinigung Österreichs
GWR	=	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (deutsche Zeitschrift)
hA	=	herrschende Ansicht
HG	=	Handelsgericht
HGB	=	Handelsgesetzbuch dRGBl 1897, 219
hL	=	herrschende Lehre
hM	=	herrschende Meinung
Hrsg	=	Herausgeber
ICC	=	International Chamber of Commerce
idF	=	in der Fassung
idR	=	in der Regel
idS	=	in diesem Sinne
idZ	=	in diesem Zusammenhang
iFamz	=	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
immolex	=	Neues Miet- und Wohnrecht (Zeitschrift)
insb	=	insbesondere
IPR	=	Internationales Privatrecht
IPRax	=	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
iS	=	im Sinne
iSd	=	im Sinne des, – der
ISDA	=	International Swaps and Derivatives Association
iVm	=	in Verbindung mit
IWRZ	=	(deutsche) Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
iZm	=	im Zusammenhang mit

JAP	= Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (Zeitschrift)
JB1	= Juristische Blätter (Zeitschrift)
JEV	= Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge
JGS	= Justizgesetzsammlung
JN	= Jurisdiktionsnorm RGeBl 1895/111
JZ	= (deutsche) Juristenzeitung
Kap	= Kapitel
KG	= Kommanditgesellschaft
krit	= kritisch
KSchG	= Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140
KSzW	= Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht (deutsche Zeitschrift)
LCIA	= The London Court of International Arbitration
lit	= litera (Buchstabe)
LMK	= Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LoI	= Letter of Intent
LS	= Leitsatz
M&A	= Mergers & Acquisitions
MAC	= Material Adverse Change
MietSlg	= Mietrechtliche Entscheidungen
mwN	= mit weiteren Nachweisen
nF	= neue Fassung
NJW	= (deutsche) Neue Juristische Wochenschrift
Nr	= Nummer
NYÜ	= New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche BGBl 1961/200
NZ	= Österreichische Notariats-Zeitung
NZBau	= (deutsche) Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	= (deutsche) Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
Ö	= Österreich
ÖBA	= Österreichisches Bankarchiv (Zeitschrift)
OG	= Offene Gesellschaft
OGH	= Oberster Gerichtshof
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung

ÖJZ-LSK	=	Leitsatzkartei in der ÖJZ
OLG	=	Oberlandesgericht
PSG	=	Privatstiftungsgesetz BGBl 1993/694
PSR	=	Die Privatstiftung (Zeitschrift)
RdW	=	Österreichisches Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
RGBL	=	Reichsgesetzblatt
RIS	=	Rechtsinformationssystem des Bundes
RNotZ	=	(deutsche) Rheinische Notar-Zeitschrift
Rsp	=	Rechtsprechung
RWZ	=	Österreichische Zeitschrift für Rechnungswesen
RZ	=	Österreichische Richterzeitung
Rz	=	Randzahl
RZ-EÜ	=	Österreichische Richterzeitung Entscheidungsübersicht
s	=	siehe
S	=	a) Satz b) Seite, -n
SCC	=	Stockholm Chamber of Commerce
SchiedsRÄG	=	a) Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 BGBl I 2006/7 b) Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/118
SchiedsVZ	=	(deutsche) Zeitschrift für Schiedsverfahren
sog	=	sogenannt, -e, -er, -es
stRsp	=	ständige Rechtsprechung
SZ	=	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
ua	=	unter anderem
uE	=	unseres Erachtens
UGB	=	Unternehmensgesetzbuch (vormals Handelsgesetzbuch) dRGBL 1897, 219 (Legalabkürzung: BGBl I 2005/120)
uU	=	unter Umständen
va	=	vor allem
VbR	=	Zeitschrift für Verbraucherrecht
VersVG	=	Versicherungsvertragsgesetz BGBl 1959/2
vgl	=	vergleiche
VIAC	=	Vienna International Arbitral Centre
W&I	=	Warranty & Indemnity
wbl	=	wirtschaftsrechtliche blätter, Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht
WKG	=	Wirtschaftskammergesetz 1998 BGBl I 1998/103

WM	=	(deutsche) Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WMR	=	„Wiener Mediationsregeln“, VIAC Mediationsordnung
WMRI	=	„Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren“, VIAC Mediationsordnung für Investitionsverfahren
wobl	=	Wohnrechtliche Blätter (Zeitschrift)
WR	=	„Wiener Regeln“, VIAC Schiedsordnung
WRI	=	„Wiener Regeln für Investitionsverfahren“, VIAC Schiedsordnung für Investitionsverfahren
Z	=	Zahl, Ziffer
Zak	=	Zivilrecht aktuell (Zeitschrift)
zB	=	zum Beispiel
ZEuS	=	(deutsche) Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZFS	=	Zeitschrift für Stiftungswesen
ZGR	=	(deutsche) Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	=	(deutsche) Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	=	(deutsche) Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZivRÄG	=	Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 BGBl I 2003/91
ZKM	=	(deutsche) Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPO	=	Zivilprozessordnung RGBl 1895/113
zust	=	zustimmend
zutr	=	zutreffend

Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) als Schiedsinstitution für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Übersicht:

- I. Die Institution
 - A. Allgemeines zu VIAC
 - B. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
 - C. Das Schiedsverfahren als Form der Streitbeilegung
 - 1. Staatliche Gerichtsbarkeit – Alternative Streitbeilegung
 - 2. Ad-hoc- und Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit
- II. Die Schiedsregeln
 - A. Allgemeines zu den Wiener Regeln 2021
 - 1. Ablauf eines Schiedsverfahrens
 - 2. Verfahrenskosten
 - 3. Neuerungen durch die Wiener Regeln 2021
 - B. Bestimmungen betreffend Mehrparteienverfahren
 - 1. Anforderungen an gesellschaftsrechtliche Mehrparteienverfahren
 - 2. Kernbestimmungen in den Wiener Regeln 2021
- III. Die Musterklauseln
 - A. VIAC-Musterklausel Schiedsverfahren und Arb-Med-Arb
 - B. Weitere VIAC-Musterklauseln
- IV. Zusammenfassung

I. Die Institution

A. Allgemeines zu VIAC

Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) ist eine der weltweit anerkanntesten internationalen Schiedsinstitutionen. Der geografische Schwerpunkt seiner Tätigkeiten liegt in Mittel-, Ost- und Südosteuropa; dies steht in Zusammenhang mit der historischen Bedeutung Österreichs als neutrale Schnittstelle zwischen Ost und West.

Das VIAC wurde 1975 von der Wirtschaftskammer Österreich gegründet. Die Grundpfeiler eines jeden Schiedsverfahrens, nämlich die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, sind auch für die Organe des VIAC durch § 139 Abs 4 WKG gesetzlich verankert und durch entsprechende Bestimmungen in der Schieds- und Mediationsordnung abgesichert.

Die Aktivitäten des VIAC umfassen neben der klassischen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit auch die Administration von Mediationsverfahren. Die Tätigkeit als Ernennende Stelle wurde mit der Regelreform 2021 weiter ausgebaut; zudem wurde die Tätigkeit als Administrierende Stelle in Ad-hoc-Verfahren neu in den Regeln verankert. Mit der Regelreform 2021 wurde erstmalig eine Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren erlassen, auf deren Grundlage das VIAC nun auch solche Verfahren administrieren kann.

Das VIAC administriert nationale und internationale Schiedsverfahren sowie Verfahren nach anderen Alternativen Streitbeilegungsmethoden, wenn die Parteien die VIAC Schiedsordnung („Wiener Regeln“ oder „WR“) oder die VIAC Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“ oder „WMR“), die VIAC Schiedsordnung für Investitionsverfahren („Wiener Regeln für Investitionsverfahren“ oder „WRI“), die VIAC Mediationsordnung für Investitionsverfahren („Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren“ oder „WMRI“) vereinbart haben oder wenn auf andere Weise vereinbart oder vorgesehen wurde, dass das VIAC als Administrierende Stelle tätig werden soll (Art 1 Abs 1 WR).¹⁾

Grundsätzlich kann eine entsprechende Vereinbarung entweder Teil des Vertrags, aus dem dann die Streitigkeit entsteht, sein oder auch erst nach dem Entstehen der Streitigkeit getroffen werden. Bei Investitionsverfahren kann die Vereinbarung in verschiedenen Instrumenten getroffen werden oder begründet sein (siehe im Detail Art 1 Abs 1 WRI).

Die Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln 2021 sowie die Wiener Regeln für Investitionsverfahren und Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren 2021 traten am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie sind für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 30. Juni 2021 eingeleitet wurden bzw eingeleitet werden.

Seit 1. 1. 2018 darf das VIAC aufgrund der Novelle von § 139 Abs 2 WKG (BGBl I 1998/103 idF BGBl I 2017/73) auch rein nationale Schiedsverfahren administrieren. Und seit 1. 7. 2018 ist die Administration aller nationalen und internationalen Fälle beim VIAC gebündelt, dh die alten Schiedsgerichte der Landeskammern wurden durch Beschlüsse aufgelöst und deren Kompetenzen an das VIAC übertragen. Es gibt präzise Übergangsbestimmungen für nationale Fälle, nach denen je nach Wortlaut und Datum der Schiedsklausel und der Klageeinbringung die entsprechende Schiedsordnung Anwendung findet. Die Parteien nationaler Verfahren können (auch bei alter Klausel) einvernehmlich immer auf die VIAC Schieds- und Mediationsordnung 2021 „umsteigen“.

Das VIAC-Sekretariat besteht aus der Generalsekretärin und ihrer Stellvertreterin, sowie einem Team aus juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiterinnen. Es unterstützt und leitet die Parteien und Schiedsrichter bei der

¹⁾ Die Regeln sind abrufbar unter <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/schiedsordnung> und <https://www.viac.eu/de/investitionsverfahren/viac-schieds-und-mediationsordnung-fuer-investitionsverfahren-2021> (beide zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022).

Durchführung des Schiedsverfahrens an, das nach den Anforderungen der Parteien individuell gestaltet werden kann und den höchsten Qualitätskriterien dank top-qualifizierter Schiedsrichter entspricht. Das Präsidium besteht derzeit aus 15 Mitgliedern und einem Ehrenmitglied,² die zu den national und international renommiertesten Experten und Schiedspraktikern zählen. Darüber hinaus sind ein Nationaler Beirat, ein Internationaler Beirat und ein Mediationsbeirat eingerichtet, die aus Fachleuten der Schiedsgerichtsbarkeit bestehen und beratend zur Seite stehen.

Seit der Gründung hat das VIAC über 1.700 internationale Schiedsverfahren aus allen Bereichen und Branchen administriert. Seit der Tagung 2021 wurden auch die Statistiken für das Jahr 2021 erstellt. Mit Stand 31. 12. 2021 hat das VIAC in jenem Jahr 44 neue Fälle erhalten; es waren sohin insgesamt 58 Fälle anhängig. Das VIAC veröffentlicht alle Statistiken seit 2011 und alle Jahresberichte seit 2016 auf der Website.³⁾

Die Parteien können den Schiedsort frei bestimmen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder vereinbaren, ist der Schiedsort Wien (Art 25 WR). Durch die Wahl des Schiedsortes bestimmen die Parteien das anwendbare nationale Schiedsverfahrensrecht (lex arbitri). Bei VIAC-Verfahren kommt somit zumeist das österreichische Schiedsrecht (§§ 577 ff ZPO) zur Anwendung.

B. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Die Wiener Regeln enthalten keine Beschränkung im Hinblick auf den Gegenstand eines Schiedsverfahrens. Das VIAC administriert Verfahren mit einer breiten Palette an Verfahrensgegenständen. Wie schon im Vorjahr ergibt sich aus der VIAC-Jahresstatistik 2021, dass die Themenbereiche „Commercial Contracts“, „Business Ownership“, „Wholesale & Retail Trade“ und nunmehr auch verstärkt „Construction“ die größten Blöcke in den von VIAC administrierten Verfahren darstellen. Im hier gegebenen Zusammenhang relevant ist der Falltyp „Business Ownership“, welcher in der VIAC Praxis wiederum Streitigkeiten folgender Subtypen umfasst: „Enterprises (shareholder disputes), Joint Ventures, Mergers/Acquisitions, Partnerships“. Der Falltyp „Business Ownership“, welcher also die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten bei VIAC zusammenfasst, machte im Jahr 2020 26 % und im Jahr 2021 17 % aller VIAC-Verfahren aus.

In der Praxis, auch anhand dieser Statistik, zeigt sich, dass Schiedsverfahren in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine bedeutende Rolle aufweisen.

²⁾ Der Ehrenpräsident, Herr DDr. Werner Melis, ist im Jahr 2022 verstorben.

³⁾ <https://www.viac.eu/de/service/statistiken> und <https://www.viac.eu/de/ueberuns/jahresberichte> (beides zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022).

Eine Vielzahl an gesellschaftsrechtlichen Streitfragen wird vor Schiedsgerichten verhandelt und entschieden.⁴⁾

Besonderheiten und allfällige Beschränkungen der Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht ergeben sich aus dem jeweils anwendbaren Recht. Aus Sicht des österreichischen Rechts sind idZ die Bestimmungen des § 581 ZPO (Begriff der Schiedsvereinbarung), § 582 ZPO (Schiedsfähigkeit) und § 583 ZPO (Form der Schiedsvereinbarung) einer genauen Prüfung zu unterziehen. Spezialfragen bestehen vor allem in Zusammenhang mit den folgenden Themenkomplexen:⁵⁾

- objektive Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (und hier wieder speziell von GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten),⁶⁾
- personelle Reichweite der Schiedsvereinbarung,
- Beschränkungen für Verbraucher-Gesellschafter (§ 617 ZPO),
- spezielle Herausforderungen des Mehrparteienverfahrens.

Für das VIAC als Institution ist der letzte Punkt von besonderer Relevanz. Gerade im Gesellschaftsrecht betreffen Streitigkeiten häufig gleich mehrere Personen und Schiedssprüche können Wirkungen gegenüber allen Gesellschaftern und auch gesellschaftsfremden Dritten entfalten. Die Herausforderungen des Mehrparteienverfahrens und die Anforderungen an ein solches Verfahren bei Gesellschaftsstreitigkeiten sind daher seitens des VIAC sowohl bei der Ausgestaltung der Schiedsregeln als auch in der täglichen Fallpraxis zu berücksichtigen. Die übrigen genannten Punkte sind im Wesentlichen vom Schiedsgericht im Rahmen des eigentlichen Verfahrens zu berücksichtigen.

C. Das Schiedsverfahren als Form der Streitbeilegung

1. Staatliche Gerichtsbarkeit – Alternative Streitbeilegung

Neben der staatlichen Gerichtsbarkeit gibt es zahlreiche Formen der Alternativen Streitbeilegung. Dieses Nebeneinander verschiedener Mechanismen ermöglicht es den Vertragspartnern bei der Gestaltung der Streitbeilegungsklausel, auch in gesellschaftsrechtlichen Verträgen, das jeweils geeignetste Forum für den Streitfall zu wählen. Hier gilt es die Unterschiede zwischen

⁴⁾ Dazu und zum Weiteren *Vanas-Metzler/Kathan-Spath*, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Schiedsverfahren, in *Adensamer/Mitterecker* (Hrsg), *Gesellschafterstreit* (2021) 785, einschließlich des dort angeführten Literaturverzeichnisses. Siehe insb *Rüffler*, *Erfreuliches aus der Schiedsgerichtsbarkeit und ein wenig Wünsche der Schiedsgerichtsbarkeit*, *GES* 2017, 129.

⁵⁾ Siehe zu diesen Themen insb *Czernich*, *Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften*, *SchiedsVZ* 2014, 86, sowie *Kalss*, *Gesellschaftsrecht*, in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), *Handbuch Schiedsrecht* (2018) 703.

⁶⁾ Siehe dazu *Vanas-Metzler/Kathan-Spath* in *Adensamer/Mitterecker* 785 (790 ff) mwN.

der staatlichen Gerichtsbarkeit und der hier relevanten Schiedsgerichtsbarkeit mit Bezug auf die konkrete Fallkonstellation genau und sachlich zu untersuchen.

Die Abwägungskriterien sind bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in der Regel sehr ähnliche wie bei allen anderen Vertragstypen. Wesentliches Entscheidungselement ist auch hier im internationalen Kontext, dass, dank dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1958, ein Schiedsspruch praktisch weltweit anzuerkennen und vollstreckbar ist.

Darüber hinaus bestehen diverse Unterschiede zwischen den beiden Foren, die in einer Einzelfallbetrachtung zu bewerten sind. So besteht im Schiedsverfahren im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit ein höherer Gestaltungsspielraum. Die Parteien können in einem großen Ausmaß über verschiedene Parameter des Verfahrens entscheiden (zB die Sprache, den Sitz, den Verhandlungsort, das anwendbare Recht etc). Die Parteien und Schiedsrichter haben die Möglichkeit, das Schiedsverfahren möglichst schnell (va auch mangels Instanzenzuges) und kostengünstig durchzuführen, wobei diese Faktoren sehr stark von den Akteuren und Fallumständen abhängen. Schiedssprüche sind vor den staatlichen Gerichten nur sehr eingeschränkt im Rahmen des Aufhebungsverfahrens anfechtbar. Die Parteien können durch die Auswahl der Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter auch mitbestimmen, wer über ihre Streitigkeit entscheiden wird. Dabei berücksichtigen die Parteien typischerweise die Persönlichkeit, die Nationalität und die fachliche Expertise des Kandidaten/der Kandidatin in den jeweils auftretenden Sach- und Rechtsfragen. Weiters bietet das Schiedsverfahren einen höheren Grad der Vertraulichkeit; die Parteien können bestehende Vertraulichkeitsbestimmungen in der Schiedsvereinbarung noch weiter ausgestalten und ausdehnen. Daraus ergibt sich auch, dass Entscheidungen aus Schiedsverfahren nicht wie Judikate der staatlichen Gerichtsbarkeit publik sind; im Interesse erhöhter Transparenz veröffentlichen einige Institutionen (so auch das VIAC) ausgewählte Entscheidungen in anonymisierter Form. Im internationalen Kontext kann auch die Wahl einer Institution und von Schiedsrichtern aus neutralen Ländern eine Rolle spielen.

2. Ad-hoc- und Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit

Auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten stehen die Wege der Ad-hoc- und der Institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit offen. Wird ein institutionelles Schiedsverfahren vereinbart, übernimmt die Schiedsinstitution die Administration des Verfahrens und sind die entsprechenden Regeln anwendbar. Angesichts der Möglichkeiten, Institutionen – so auch das VIAC – als Ernennende oder Administrierende Stelle zu vereinbaren, sind die Grenzen jedoch fließend. Selbstverständlich steht Parteien mit einer Ad-hoc-Schiedsklausel auch zu Beginn eines Rechtsstreits noch die Möglichkeit offen, eine Institution zu vereinbaren.

Schiedsinstitutionen haben den Vorteil, dass sie Schiedsordnungen bereitstellen, die aufgrund langjähriger Praxis erprobt wurden und damit einen verlässlichen Rahmen für die Durchführung von Schiedsverfahren bieten, sowie dass sie Erfahrung mit der Administration komplexer Verfahren haben. Es ist daher empfehlenswert, eine Schiedsinstitution zu wählen, die mit den speziellen Erfordernissen gesellschaftsrechtlicher Mehrparteienschiedsverfahren vertraut ist. Die meisten institutionellen Verfahrensregeln, so auch die Schiedsordnung des VIAC – die Wiener Regeln – sehen mittlerweile moderne Bestimmungen gerade auch im Hinblick auf Mehrparteienverfahren vor.⁷⁾

Für potenzielle Schiedsparteien, die vor der Herausforderung stehen eine Schiedsinstitution zu wählen, sind Erfahrung der Institution und praktische Effizienz bei der Verfahrensadministration sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Schiedsordnung, einschließlich der Höhe der Kosten, wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

II. Die Schiedsregeln

A. Allgemeines zu den Wiener Regeln 2021

1. Ablauf eines Schiedsverfahrens

Im Folgenden wird der typische Ablauf eines VIAC-Schiedsverfahrens im Überblick dargestellt.⁸⁾

Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Schiedsklage (in Papierform oder in elektronischer Form) beim Sekretariat eingeleitet. Die Klage muss ua die Anzahl der Schiedsrichter, die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehren, den Schiedsrichter durch das Präsidium bestellen zu lassen, beinhalten. Die Schiedsklage ist in elektronischer Form und in Papierform einzubringen. Die Einschreibgebühr wird dem Kläger sodann vom Sekretariat vorgeschrieben und muss fristgerecht bezahlt werden. Das Sekretariat übermittelt dann die Klage dem Beklagten.

Der Beklagte hat die Klagebeantwortung binnen 30 Tagen beim Sekretariat einzubringen. Die Klagebeantwortung muss ua Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter, die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehren, den Schiedsrichter durch das Präsidium bestellen zu lassen, beinhalten. Der Beklagte kann bereits in der Klagebeantwortung (oder auch erst im Laufe des Verfahrens) eine Widerklage erheben. Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben. Der Beklagte kann Sicherheit für die Verfahrenskosten beantragen.

⁷⁾ Vanas-Metzler/Kathan-Spath in Adensamer/Mitterecker 785 (809 f) mwN.

⁸⁾ VIAC-Flowchart „Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln 2021“, abrufbar unter <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren> (zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022).

Die Generalsekretärin bestätigt die benannten Schiedsrichter, wenn keine Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und der Befähigung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Amtes besteht. Das Präsidium entscheidet über die Bestätigung der benannten Schiedsrichter, wenn es die Generalsekretärin für erforderlich hält.

Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere folgende: Das Präsidium entscheidet bei Fehlen einer Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter. Das Präsidium bestellt Schiedsrichter für die Parteien, wenn diese trotz Aufforderung keinen Schiedsrichter benennen oder wenn die Parteien das Präsidium darum ersuchen. Das Präsidium bestätigt benannte Schiedsrichter, wenn die Generalsekretärin dies für erforderlich hält, und entscheidet über allfällige Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter. Das Präsidium kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn von den Wiener Regeln grundlegend abweichende und inkompatible Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Generalsekretärin setzt den Kostenvorschuss fest. Der Kostenvorschuss muss vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an das Schiedsgericht binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung von den Parteien, in der Regel zu gleichen Teilen, bezahlt werden.

Die Generalsekretärin übergibt den Fall dem Schiedsgericht, wenn eine vollständige Klage bzw. Widerklage vorliegt, das Schiedsgericht vollständig bestellt ist und der Kostenvorschuss bezahlt wurde. Sodann beginnt das Verfahren vor dem Schiedsgericht (Einzelschiedsrichter oder Senat).

Zu Beginn des eigentlichen Verfahrens wird das Schiedsgericht idR mit den Parteien eine Case Management Conference durchführen und eine verfahrensleitende Verfügung (PO1) mit dem weiteren Prozessfahrplan erlassen. Das Schiedsgericht hat das Verfahren unter Beachtung der Wiener Regeln und der Vereinbarungen der Parteien effizient und kostenschonend, im Übrigen jedoch nach seinem freien Ermessen durchzuführen; die wesentlichen Verfahrensgrundsätze sind zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt im Rahmen des Beweisverfahrens. Das Schiedsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren schriftlich durchgeführt werden soll; haben die Parteien eine mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine solche durchzuführen.

In der Regel beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Erlass eines Schiedsspruchs. Die Generalsekretärin übermittelt den Schiedsspruch den Parteien.

Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen des Schiedsspruchs beantragen. Innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht Berichtigungen und Ergänzungen auch ohne Antrag vornehmen.

2. Verfahrenskosten

a) Einschreibgebühr

Der Kläger hat eine Einschreibgebühr in der gemäß Anhang 3 WR bestimmten Höhe (500–1.500 Euro) zu zahlen. Die Einschreibgebühr wird nicht zurückerstattet und wird nicht auf den Kostenvorschuss der erlegenden Partei angerechnet.

Besonderheiten bestehen in Zusammenhang mit Mehrparteienverfahren:

- Sind an dem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöht sich die Einschreibgebühr für jede zusätzliche Partei um 10 %, höchstens jedoch um 50 %.
- Ebenso ist im Fall der Einbeziehung einer Drittperson vom Antragsteller eine Einschreibgebühr zu zahlen.

b) Schiedsverfahren

Die Verfahrenskosten setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (Art 44 Abs 1 WR): (Z 1.1) den Verwaltungskosten des VIAC, den Honoraren der Schiedsrichter und den angemessenen Auslagen, einschließlich allfälliger Umsatzsteuer sowie (Z 1.2) den Parteienkosten und (Z 1.3) anderen Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

Die Kosten gem Z 1.1 werden von der Generalsekretärin aufgrund des Streitwerts nach der Kostentabelle in Anhang 3 WR bestimmt. Die Kosten gem Z 1.2 und 1.3 werden vom Schiedsgericht im Schiedsspruch bestimmt und festgesetzt.

Besonderheiten bestehen in Zusammenhang mit Mehrparteienverfahren:

- Sind an einem Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöhen sich die im Anhang 3 angegebenen Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare für jede zusätzliche Partei um 10 %, höchstens jedoch um 50 %.
- Bei einem Antrag auf Einbeziehung Dritter (Art 14 WR) kann der Generalsekretär die Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare unter Berücksichtigung der Umstände des Falls getrennt berechnen und festsetzen.

c) Mediation und (Arb-)Med-Arb-Kombinationen

Die Höhe des Honorars des Mediators berechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf Basis eines Stunden- oder Tagsatzes.

Bei (Arb-)Med-Arb-Kombinationen sehen die Regeln Kostenvorteile vor. Es fällt dann keine weitere Einschreibgebühr im zweiten Verfahren an und werden die Verwaltungskosten des ersten Verfahrens auf die Verwaltungskosten des zweiten Verfahrens angerechnet.

d) Kostenvorschuss

Die Generalsekretärin hebt die voraussichtlichen Kosten gem Z 1.1 in Form eines Kostenvorschusses ein (Art 42 WR). Dieser muss vor Fallübergabe an das Schiedsgericht von den Parteien, in der Regel zu gleichen Teilen, bezahlt werden.

Besonderheiten bestehen in Zusammenhang mit Mehrparteienverfahren:

- In Mehrparteienverfahren ist jeweils eine Hälfte des Kostenvorschusses für die Kläger gemeinsam sowie für die Beklagten gemeinsam zu erlegen, es sei denn der Generalsekretär hat unter Berücksichtigung der Umstände des Falls etwas anderes bestimmt.
- Für Anträge auf Einbeziehung Dritter kann der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Umstände des Falls getrennte Kostenvorschüsse festsetzen.

3. Neuerungen durch die Wiener Regeln 2021

Am 1. Juli 2021 trat die neue Fassung der VIAC Schieds- und Mediationsordnung in Kraft. Sie ist für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 30. Juni 2021 eingeleitet wurden bzw noch eingeleitet werden.⁹⁾

Die neuen Regeln brachten – unter anderem – folgende wesentliche Änderungen:

- Die Zuständigkeit von VIAC wurde in Art 1 Abs 1 WR und Art 1 Abs 1 WMR neu definiert.
- Angesichts der Einführung der elektronischen Datenbank und des VIAC-Portals wurden die Bestimmungen zur Einbringung der Schiedsklage und zur Übermittlung von Schriftstücken angepasst (Art 7, 12 und 36 WR und Art 1 und 3 WMR).
- Prozessfinanzierung wird mittlerweile in vielen Verfahren verwendet; hierzu wurden Rahmenbedingungen geschaffen (Art 6 Z 1.9 und Art 13a WR).
- Die Wiener Regeln halten nun ausdrücklich fest, dass mündliche Verhandlungen in personam oder auf andere Weise durchgeführt werden können (Art 30 Abs 1 WR; ähnlich Art 9 Abs 3 WMR).
- Des Weiteren ist nun ausdrücklich festgehalten, dass das Schiedsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt ist, die Parteien in ihrem Bemühen um einen Vergleich zu unterstützen (Art 28 Abs 3 WR).

⁹⁾ Siehe dazu <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/inhalte/wiener-regeln-aenderungen-gueltig-ab-1-juli-2021> (zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022) sowie *Fremuth-Wolf/Kathan-Spath*, VIAC Rules Revision 2021 Part I: Revised Vienna Rules Enter into Force on 1 July 2021, Kluwer Arbitration Blog, abrufbar unter <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/07/01/viac-rules-revision-2021-part-i-revised-vienna-rules-enter-into-force-on-1-july-2021/> (zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022).

- Art 32 Abs 2 WR normiert nunmehr eine Frist für die Erlassung des Schiedsspruchs, und zwar spätestens drei Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung oder nach der Einreichung des letzten Schriftsatzes.
- Das Schiedsgericht kann nunmehr in jedem Stadium des Schiedsverfahrens auf Antrag einer Partei eine Kostenentscheidung fällen und Zahlung anordnen (Art 38 Abs 3 WR).
 - Bei der Festsetzung der Kostenvorschüsse sowie der Honorare hat die VIAC-Generalsekretärin mehr Flexibilität, um auf die größere Komplexität vor allem bei Mehrparteienverfahren einzugehen (Art 42 und 44 WR).
 - Der Haftungsausschluss wurde überarbeitet (Art 46 Abs 1 WR und Art 13 WMR).
 - Art 46 Abs 2 WR enthält nunmehr eine Bestimmung zum Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit.
 - Die Muster-Schiedsklausel und die Muster-Mediationsklauseln wurden überarbeitet; neue Musterklauseln für Arb-Med-Arb-Verfahren, das VIAC als Ernennende Stelle und das VIAC als Administrierende Stelle sowie für erbrechtliche Streitigkeiten wurden eingefügt (Anhang 1 WR).
 - Die Kostentabelle in Anhang 3 WR wurde überarbeitet.
 - Die neuen Anhänge 4 und 5 enthalten detaillierte Regelungen für diejenigen Fälle, in denen das VIAC als Ernennende oder Administrierende Stelle angerufen wird.
 - Anhang 6 WR enthält ergänzende Regeln für erbrechtliche Streitigkeiten, die den Besonderheiten von letztwillig angeordneten Schiedsverfahren Rechnung tragen.

B. Bestimmungen betreffend Mehrparteienverfahren

1. Anforderungen an gesellschaftsrechtliche Mehrparteienverfahren

Mehrparteienverfahren generell und konkret auch im Gesellschaftsrecht stellen insofern eine besondere Herausforderung dar, als solche Verfahren – die oft von vielen widerstrebenden Interessen gekennzeichnet sind – unter ganz besonderer Bedachtnahme auf die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der fairen Behandlung der Schiedsparteien durchzuführen sind. Gleichzeitig ist die Effizienz des Verfahrens im Auge zu behalten.¹⁰⁾

Bei gesellschaftsrechtlichen Mehrparteienchiedsverfahren – und speziell beim viel beachteten Fall der GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten – ist es essentiell, die jeweils anwendbaren rechtlichen Anforderungen an ein Schiedsverfahren zu gewährleisten. In diesem Kontext sind also das anwendbare Recht

¹⁰⁾ Siehe dazu und im Weiteren *Vanas-Metzler/Kathan-Spath in Adensamer/Mitterecker* 785 (809 ff) mwN.

und dessen Bestimmungen im Hinblick auf einschlägige Themen wie objektive Schiedsfähigkeit und Drittwirkung/Rechtskrafterstreckung zu eruieren.

Soweit österreichisches Recht zur Anwendung kommt, sind in diesem Kontext die vom OGH aufgestellten Grundsätze zur Zulässigkeit von Schiedsverfahren über GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten von Bedeutung.¹¹⁾ Kurz zusammengefasst kann ein Schiedsspruch die Rechtskrafterstreckung analog § 42 Abs 6 GmbHG nur dann entfalten, wenn (i) alle Gesellschafter an die Schiedsklausel gebunden sind, (ii) sämtlichen Gesellschaftern durch Beteiligungsmöglichkeit rechtliches Gehör gewährt wurde, (iii) alle entsprechend über die Einleitung des Schiedsverfahrens informiert wurden und (iv) ihnen die Gelegenheit geboten wurde, an der Konstituierung der Schiedsgerichtsbarkeit mitzuwirken. Angesichts dieser Rechtsprechung ist also besonders auf die Ausgestaltung des Verfahrens zu achten. An die Formulierung der Schiedsklausel über Anfechtungsstreitigkeiten werden nach dieser Judikatur keine besonderen Anforderungen gestellt; auch Standard-Schiedsklauseln sind wohl für die Zulässigkeit eines solchen Schiedsverfahrens ausreichend.

Beim Verfassen der VIAC-Schiedsordnung, insbesondere ihrer Bestimmungen über das Mehrparteienverfahren hatte man neben allen internationalen Standards naturgemäß besonders auch das österreichische Schiedsrecht und die geschilderte OGH-Judikatur im Blick.

Hingegen ist zB die Rechtsprechung des deutschen BGH zur Zulässigkeit von Schiedsverfahren über GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten strenger.¹²⁾ Auch der BGH hat Mindestanforderungen aufgestellt, wobei er zusätzlich die zwingende Verfahrenskonzentration explizit fordert. Kann die Einhaltung aller Voraussetzungen nicht schon durch die Schiedsklausel gewährleistet werden, so ist die Schiedsklausel nichtig. Kaum eine Standardklausel erfüllt diese strengen Anforderungen an eine wirksame Schiedsvereinbarung im Gesellschaftsrecht.

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) musste auf diese restriktive Rechtsprechung des BGH reagieren und stellt daher „Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ (DIS-ERGeS), einschließlich einer speziellen Musterklausel für den Gesellschaftsvertrag für solche Verfahren, zur Verfügung.

2. Kernbestimmungen in den Wiener Regeln 2021

Angesichts der dargestellten Anforderungen an gesellschaftsrechtliche Mehrparteienverfahren stellt sich die Frage, auf welche Weise sich sogenannte Dritte, einschließlich aller Gesellschafter, am Verfahren beteiligen können. Im staatlichen Verfahren vor österreichischen Gerichten besteht zu diesem Zweck

¹¹⁾ Im Detail *Vanas-Metzler/Kathan-Spath* in *Adensamer/Mitterecker* 785 (801 ff) mwN aus Judikatur und Literatur.

¹²⁾ Siehe *Vanas-Metzler/Kathan-Spath* in *Adensamer/Mitterecker* 785 (798 ff) mwN aus Judikatur und Literatur.

das Institut der Nebenintervention. Das österreichische Schiedsrecht ist zwar für Mehrparteienverfahren offen, sieht dieses Institut aber nicht explizit vor. Eine solche Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung bleibt daher grundsätzlich der Disposition der Parteien, auch durch Vereinbarung von institutionellen Regeln, überlassen.¹³⁾

In den Wiener Regeln 2021 sind die Kernbestimmungen für Mehrparteienverfahren Art 14, Art 15 und Art 18. Während Art 14 WR die Einbeziehung Dritter für bereits eingeleitete Schiedsverfahren regelt, bespricht Art 15 WR die Verbindung von zwei oder mehreren bereits anhängigen Schiedsverfahren. Die Bildung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren wird durch Art 18 WR geregelt, der zu Art 17 WR ergänzende Regelungen für Mehrparteienverfahren vorsieht. Im hier gegebenen Kontext sind vor allem Art 14 und 18 WR relevant, welche daher genauer besprochen werden. Diese Artikel erfuhren quasi keine Änderung durch die Novelle 2021; sie zeichnen sich weiterhin durch einen hohen Grad an Flexibilität aus.

a) Einbeziehung Dritter¹⁴⁾

Vorab sei klargestellt, dass Art 14 WR keine Zuständigkeit begründet. Das Schiedsgericht hat daher auch im Fall der Einbeziehung Dritter seine Zuständigkeit zu prüfen.

aa) Antrag auf Einbeziehung einer Drittperson

Die Einbeziehung kann über Antrag einer Partei oder der Drittperson selbst (Art 14 Abs 1 und 2 WR) oder auch über Klage (Art 14 Abs 3 WR) erfolgen.

Der Antrag hat gem Art 14 Abs 2 WR den vollständigen Namen der Drittperson samt Anschrift einschließlich E-Mail-Adresse und Kontaktdaten, die Gründe, auf die sich der Antrag auf Einbeziehung stützt, sowie die Art der Teilnahme zu enthalten. Wird der Antrag durch einen Dritten gestellt, so sind die vollständigen Namen der Parteien des Schiedsverfahrens beizufügen, idealerweise unter Nennung der Geschäftszahl des Schiedsverfahrens.

Der Antrag ist beim Sekretariat einzubringen, wobei das VIAC, die Schiedsrichter, alle Parteien und allenfalls der ggf einzubeziehende Dritte, Exemplare erhalten. Sobald die Einschreibgebühr (vgl Art 10 Abs 1 WR) bezahlt wurde, wird der Antrag weitergeleitet.

bb) Entscheidung über die Einbeziehung einer Drittperson

Zu entscheiden hat darüber das Schiedsgericht. Vom Schiedsgericht wird zur Entscheidungsfindung die Anhörung aller Parteien und der einzubezieh-

¹³⁾ Siehe *Vanas-Metzler/Kathan-Spath* in *Adensamer/Mitterecker* 785 (796 f) mwN.

¹⁴⁾ *Vanas-Metzler/Kathan-Spath* in *Adensamer/Mitterecker* 785 (814 ff) mwN. Siehe insb auch *Oberhammer/Koller* in VIAC (Hrsg), Handbuch (2019) Art 14.

henden Drittperson sowie die Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände verlangt (Art 14 Abs 1 WR). Sodann entscheidet das Schiedsgericht über die Einbeziehung und die Art der Teilnahme.

Die Flexibilität der Regel zeigt sich insbesondere darin, dass die Einbeziehung Dritter nach Art 14 WR nicht auf bestimmte Rechtsinstitute (wie etwa die Nebenintervention) beschränkt ist, sondern die Form der Einbeziehung und die damit verbundenen Rechte grundsätzlich der Autonomie der Parteien und der Diskretion des Schiedsgerichts überlässt. Dadurch ist es möglich, flexibel auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen.

Bei der Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände hat das Schiedsgericht vor allem den Parteiwillen zu berücksichtigen, zudem Faktoren wie Effizienz, umfassende Erledigung ohne Widersprüche etc. Weiters hat das Schiedsgericht das anwendbare prozessuale und materielle Recht zu beachten. Im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts ist in diesem Zusammenhang auch der einschlägigen OGH-Judikatur zu folgen. Demnach setzt generell die Einbeziehung eines Dritten durch Streitverkündung und Nebenintervention voraus, dass der Dritte sich dem bereits konstituierten Schiedsgericht unterwirft und die Schiedsvereinbarung dem Dritten gegenüber gilt. Darüber hinaus ist die oben detailliert dargestellte OGH-Judikatur zu Beschlussmängelstreitigkeiten zu berücksichtigen. In einem Schiedsverfahren über Beschlussmängelstreitigkeiten ist aufgrund der Rechtskraftwirkung die Nebenintervention durch Mitgesellschafter zuzulassen; diesbezüglich ist das Ermessen des Schiedsgerichts „auf Null“ reduziert.

cc) Antrag auf Einbeziehung mit Schiedsklage

Art 14 Abs 3 WR enthält, zusätzlich zu dem bereits Erwähnten, ergänzende Regelungen für die Einbeziehung einer Drittperson mit Schiedsklage. Wird die Einbeziehung mit Schiedsklage beantragt, so steht die Beteiligungsform fest – der Dritte soll dem Verfahren als Partei hinzugezogen werden. Der Antrag ist beim Sekretariat einzureichen; für die Klage, Klagebeantwortung etc gilt grundsätzlich dasselbe wie für einfache Schiedsklagen. Der Drittperson und den anderen Parteien ist die Schiedsklage gem Art 14 Abs 3 Z 3.1 WR unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

Das Schiedsgericht entscheidet gem Art 14 Abs 1 WR über die Einbeziehung und die Art der Teilnahme. Wenn das Schiedsgericht die Einbeziehung der Drittperson, die mit Schiedsklage beantragt wurde, ablehnt, hat es die Schiedsklage über die Einbeziehung einer Drittperson dem Sekretariat zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückzustellen (Art 14 Abs 3 Z 3.3 Satz 1).

dd) Konstituierung des Schiedsgerichts

Beim Antrag auf Einbeziehung mit Schiedsklage hält Art 14 Abs 3 Z 3.2 WR fest, dass die Drittperson an der Bildung des Schiedsgerichts gem Art 18 WR mitwirken kann, wenn noch kein Schiedsrichter bestellt ist. Wurde hin-

gegen bereits ein Schiedsgericht gebildet, so muss geprüft werden, ob der Dritte, ohne an der Bildung des Schiedsgerichts mitgewirkt zu haben, einbezogen werden kann.

Für den Fall, dass das Schiedsgericht die Einbeziehung ablehnt und die Einbeziehungsklage dem Sekretariat zurückstellt, gilt gem Art 14 Abs 3 Z 3.3 Satz 2 WR: Wenn der Dritte zuvor bei der Bildung des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, kann das Präsidium bereits vorgenommene Bestätigungen der Benennung oder Bestellungen von Schiedsrichtern widerrufen und die Neubildung des Schiedsgerichts oder der Schiedsgerichte im Sinne der Art 17 ff WR anordnen.

Wenngleich Art 14 Abs 3 WR über die Einbeziehung einer Drittperson mit Schiedsklage (und somit nach dem Wortlaut nur über Parteien) spricht, ist die Mitwirkungsmöglichkeit von „Drittpersonen“ gem Art 14 Abs 3 Z 3.2 WR zB im Kontext von Beschlussmängelstreitigkeiten wohl auch für Gesellschafter, die dem Verfahren bloß als Nebenintervenienten beitreten, sicherzustellen.

ee) Fazit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Art 14 WR schafft einen prozessualen Rahmen für die Einbeziehung Dritter, der die Wahrung des rechtlichen Gehörs und Teilnahme Dritter auf flexible Weise gerade auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ermöglicht. Dies gilt nach Ansicht der Autorin auch für die Einbeziehung aller Gesellschafter in Beschlussmängelstreitigkeiten auf eine Weise, wie sie der OGH für die Erstreckung der Rechtskraft von Schiedssprüchen verlangt.

b) Bildung des Schiedsgerichts im Mehrparteienverfahren¹⁵⁾

aa) Regelfall

Der Regelungsinhalt des Art 17 WR ist im Wesentlichen auch für die Bildung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren anwendbar. Art 18 WR enthält lediglich Sonderregelungen, die die besonderen Kautelen des Mehrparteienverfahrens berücksichtigen.

Für den Fall, dass nur ein Einzelschiedsrichter bestellt werden soll, enthält Art 18 WR keine Abweichungen; es erfolgt die Bestellung gem Art 17 WR. Können sich die Parteien auf den Einzelschiedsrichter nicht einigen, so wird dieser daher gem Art 17 Abs 2 WR ersatzweise vom Präsidium bestellt.

bb) Sonderfall Mehrparteienverfahren

Im Fall eines Schiedsrichterssenats haben die auf der Klägersseite und der Beklagtenseite zusammengefassten Parteien in der Schiedsklage bzw in der Klagebeantwortung einen Schiedsrichter zu benennen (Art 18 Abs 2 WR).

¹⁵⁾ Vanas-Metzler/Kathan-Spath in Adensamer/Mitterecker 785 (818 ff) mwN. Siehe insb auch Riegler/Boras in VIAC (Hrsg), Handbuch (2019) Art 18.

Kommt eine Seite der Benennungspflicht nicht nach, so hat das Präsidium für diese Seite ersatzweise einen Schiedsrichter zu bestellen.

In Ausnahmefällen (insb zur Wahrung der Gleichbehandlung der Parteien) kann das Präsidium gem Art 18 Abs 4 WR auch bereits erfolgte Bestellungen widerrufen und die Co-Schiedsrichter oder auch alle Schiedsrichter neu bestellen – dies nach Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit der Parteien.

Wenngleich Art 18 WR über die Mitwirkung aller „Parteien“ an der Bildung des Schiedsgerichts spricht, ist die Mitwirkungsmöglichkeit nach diesem Artikel zB im Kontext von Beschlussmängelstreitigkeiten wohl auch für Gesellschafter, die dem Verfahren bloß als Nebenintervenienten beitreten, sicherzustellen.

cc) Fazit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Art 18 WR schafft einen prozessualen Rahmen für die Bildung des Schiedsgerichts im Mehrparteienverfahren, der die Wahrung des rechtlichen Gehörs und Teilnahme Dritter auf flexible Weise gerade auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ermöglicht. Dies gilt nach Ansicht der Autorin auch für die Mitwirkung aller Gesellschafter an der Bestellung des Schiedsgerichts in Beschlussmängelstreitigkeiten auf eine Weise, wie sie der OGH für die Erstreckung der Rechtskraft von Schiedssprüchen verlangt.

III. Die Musterklauseln

Grundlage des Schiedsverfahrens ist die Schiedsvereinbarung, so auch in (gesellschaftsrechtlichen) Mehrparteienverfahren.

Schiedsinstitutionen stellen idR gut erprobte Musterklauseln zur Verfügung. Es ist sehr empfehlenswert, diese bewährten Musterklauseln zu verwenden und diese nur dort zu individualisieren, wo dies unbedingt notwendig ist.

A. VIAC-Musterklausel Schiedsverfahren und Arb-Med-Arb¹⁶⁾

Wenn die Parteien ihre Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln unterwerfen wollen, können sie eine Schiedsklausel in der folgenden Form abschließen:

„Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Öster-

¹⁶⁾ Abrufbar unter <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/schiedsordnung-musterklausel> (zuletzt abgerufen am 28. 4. 2022).

reich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Die Parteien können in der Schiedsklausel auch Folgendes vereinbaren:

- (1) die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei) (Art 17 WR);
- (2) die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) (Art 26 WR);
- (3) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare materielle Recht (Art 27 WR), und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln (Art 28 WR);
- (4) die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens (Art 45 WR);
- (5) die Ausgestaltung der Vertraulichkeitsbestimmung für Schiedsrichter (Art 16 Abs 2 WR) sowie deren Ausdehnung auf Parteien, Vertreter und Sachverständige.

(6) Für den Fall der Beteiligung russischer Parteien wird aus Vorsichtsgründen ein bestimmter Zusatz zur VIAC-Schiedsklausel empfohlen.

(7) Wünschen die Parteien ein Arb-Med-Arb-Verfahren durchzuführen, ist folgender Zusatz zur VIAC-Musterschiedsklausel sinnvoll:

„Die Parteien vereinbaren des Weiteren nach Einleitung des Schiedsverfahrens die Durchführung eines Verfahrens nach der Mediationsordnung (Wiener Mediationsregeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) zu erörtern. Vergleiche, die in diesem Verfahren erzielt werden, werden an das im Schiedsverfahren bestellte Schiedsgericht übermittelt. Das Schiedsgericht kann über den Inhalt des Vergleichs einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Art 37 Abs 1 Wiener Regeln).“

B. Weitere VIAC-Musterklauseln

Weiters stellt das VIAC folgende Musterklauseln zur Verfügung:¹⁷⁾

- Musterklauseln für Schiedsverfahren
 - Musterklausel für VIAC als Ernennende Stelle
 - Musterklausel für VIAC als Administrierende Stelle
 - Musterklausel für erbrechtliche Streitigkeiten
 - Musterklausel für Stiftungen und Trusts
 - Musterklausel für die Streitbeilegung in Familienverfassungen
 - Musterklausel für Familienunternehmen
 - Musterklauseln in Bauverfahren
 - VIAC-ISDA Musterklausel
- Musterklauseln für Investitionsverfahren
- Musterklauseln für Mediation

¹⁷⁾ Abrufbar unter <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/schiedsordnung-musterklausel>, <https://www.viac.eu/de/investitionsverfahren/schiedsordnung-musterklausel>, <https://www.viac.eu/de/mediation/mediationsklauseln-wiener-regeln-2021> (alle zuletzt abgerufen am 28. 4. 2022).

IV. Zusammenfassung

Das VIAC administriert im nationalen und internationalen Kontext gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren. Die Wiener Regeln bieten dafür einen passenden und modernen prozessualen Rahmen. Von Bedeutung sind vor allem die Bestimmungen zu Mehrparteienverfahren, welche weitreichende Möglichkeiten der Einbindung und Mitwirkung für sämtliche Gesellschafter bieten. Damit steht Gesellschaften und Gesellschaftern ein Mechanismus bereit, der, unter Berücksichtigung aller Umstände, eine faire und effiziente Streitbeilegung gewährleisten kann.